

Abfindungserklärung

Mit einer Abfindungserklärung werden Schmerzensgeld und Rentenansprüche abschließend und verbindlich reguliert.

Unterschreiben Sie keinesfalles ohne Beratung durch Ihren Rechtsanwalt!

> Rat und Hilfe

Rechtsanwalt

Um vollen Schadenersatz zu erhalten, ist es empfehlenswert, sich an einen Anwalt zu wenden. Trifft Sie am Unfall keine Schuld, muss die gegnerische Haftpflichtversicherung die Anwaltsgebühren zahlen. Bei Streitfällen deckt eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung das Kostenrisiko bei der Durchsetzung Ihrer eigenen Ansprüche ab. Der ADAC Verkehrs-Rechtsschutz zum günstigen Preis ist exklusiv für ADAC Mitglieder.

ADAC Rechtsberatung

Als ADAC Mitglied haben Sie – unabhängig von einer Rechtsschutzversicherung – die Möglichkeit, eine Rechtsberatung bei einem ADAC Juristen oder frei praktizierenden ADAC Vertragsanwalt in Ihrer Nähe in Anspruch zu nehmen, für die Ihnen keine Kosten entstehen.

Kontakt und Info

Tel. **08005101112** (ADAC Info-Service)

Oder unter www.adac.de/infotestrat/Rechtsberatung

> Bitte Vorsicht!

Seien Sie skeptisch, wenn Ihnen die gesamte Unfallabwicklung (z. B. von Werkstätten, Autovermietungen, gegnerischer Haftpflichtversicherung) abgenommen werden soll. Vor allem bei Angeboten der gegnerischen Haftpflichtversicherung besteht das Risiko, dass die unabhängigen Berater (Anwalt und Sachverständiger) umgangen werden und Sie nicht vollen Schadenersatz erhalten. Lesen Sie alle Formulare genau durch und unterschreiben Sie insbesondere bei Unklarheiten nicht voreilig.

> Checkliste vor Ort

Absichern!

Anhalten – Warnblinkanlage einschalten, Warnweste anlegen. Warndreieck aufstellen (Abstand: 50 bis 150 Schrittlängen). **Eigene Sicherheit beachten!** Unfallzeugen bitten zu warten.

Erste Hilfe leisten!

Rettungsdienst oder Polizei (**Tel. 112**) rufen.

Polizei rufen?

Bei Verletzten, hohem Sachschaden, fehlender Einigung, wenn der Unfallgegner sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt hat oder ein Fahrzeug mit Kennzeichen außerhalb der EU ohne Versicherungsnachweis (z. B. grüne Versicherungskarte) beteiligt ist, sollte die Polizei gerufen werden (**Tel. 112**).

Verhalten gegenüber der Polizei!

Bei Zweifel über den Unfallhergang **nur Angaben zu Person und Fahrzeug** machen. Nur bei eindeutigen Verschulden polizeiliches Verwarnungsgeld akzeptieren.

Eigene Beweissicherung!

Zeugen-Anschriften notieren, Unfallstelle fotografieren (Übersichtsaufnahme, jeweils aus Richtung der Fahrzeuge mit evtl. Bremsspuren, Fahrzeug-Beschädigungen). Vermessbare Punkte wie z. B. Lichtmasten mitfotografieren. **Auf Verkehr achten!** Bei Bagatellschäden Unfallstelle bald räumen.

Unfallbericht erstellen!

Wenn möglich mit Unfallbeteiligten einen Unfallbericht (Formular) ausfüllen. Angaben zu Unfall, Fahrzeug und Person machen, jedoch **kein** Schuldanerkenntnis abgeben.

Hilfe und Service rund um die Uhr:

ADAC Pannenhilfe

☎ **0 180 2 22 22 22**
6 ct/Anruf dt. Festnetz

ADAC Pannenhilfe aus allen dt. Mobilfunk-Netzen

☎ **22 22 22**
Verbindungskosten je nach Netzbetreiber/Provider

Autobahn-Notrufsäule

ADAC Hilfe verlangen

Notruf aus dem Ausland

D (Vorwahl für Deutschland)
... **(89) 22 22 22**

ADAC Rettungshubschrauber

☎ **112**

ADAC

Was tun nach einem Unfall?

Richtiges Verhalten bei Sach- und Personenschäden.



> **Checkliste vor Ort.**
Formular vom Unfallbericht.

Geltendmachung der Ansprüche

Hat der Unfallgegner den Unfall allein schuldhaft verursacht, haftet die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung in der Regel vollständig für den entstandenen Schaden. Liegt ein Mitverschulden des Fahrzeugführers Ihres Fahrzeuges vor, wird nur ein Teil des Schadens entsprechend dem Mitverschulden („Haftungsquote“) erstattet. Schadensersatzansprüche können direkt bei Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend gemacht werden. Jeder Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadens einen Rechtsanwalt nehmen, der von der gegnerischen Kfz-Versicherung entsprechend der Haftungsquote bezahlt wird.

Schadenfeststellung

Bei Reparaturkosten über 750,- € („Bagatellschadengrenze“) können Sie die Schadenshöhe vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen freien Sachverständigen feststellen lassen; das gilt stets auch dann, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen (sog. wirtschaftlicher Totalschaden). Im Rahmen der Haftungsquote muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Gutachterkosten übernehmen. Als Geschädigter haben Sie einen Anspruch auf einen Gutachter Ihrer Wahl. Sie müssen sich nicht auf einen Sachverständigen der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung verweisen lassen. Das Gutachten eines freien Sachverständigen hat Beweissicherungsfunktion: Es enthält neben der Feststellung der Höhe der Reparaturkosten auch Angaben zu einer eventuell vorliegenden Wertminderung Ihres Fahrzeuges. Sollte der Schaden unterhalb der Bagatellschadengrenze liegen, genügt ein Kostenvoranschlag (mit Fotos).

Reparatur des Fahrzeuges

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihrer Wahl reparieren zu lassen, also auch in einer Markenwerkstatt. Liegen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig und Sie erhalten grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um maximal 30%, dürfen Sie das Fahrzeug dennoch reparieren lassen, sofern die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt wird, den der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Dabei ist erforderlich, dass Sie das Fahrzeug nach der

Reparatur noch mindestens 6 Monate weiter nutzen. Wenn Sie die Reparaturrechnung nicht selbst vorab begleichen wollen, können Sie mit der Werkstatt vereinbaren, dass diese direkt mit der Versicherung abrechnen soll („Sicherungsabtretung“). Bevorzugt sollten Sie sich vor Auftragserteilung eine Kostenübernahmeerklärung der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung ausstellen lassen und diese bei der Werkstatt vorlegen.

Abrechnung auf Gutachtenbasis

Lassen Sie Ihr unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, können Sie Ihren Schaden gemäß Sachverständigengutachten bzw. Kostenvoranschlag abrechnen („fiktive Abrechnung“). Dabei werden die Stundensätze der Markenwerkstatt dann gezahlt, wenn das Auto entweder nicht älter als 3 Jahre oder scheckheftgepflegt ist. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist bei fiktiver Abrechnung auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt. Davon wird der Restwert abgezogen, es sei denn, das unfallbeschädigte Fahrzeug wurde tatsächlich verkehrssicher repariert und wird mindestens 6 Monate weiter genutzt. Bei der Schadenregulierung wird die Mehrwertsteuer nur dann bezahlt, wenn sie wirklich anfällt. Wer sein Fahrzeug selbst repariert oder sich einen Ersatzwagen von Privat kauft, erhält den im Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bezifferten Reparaturbetrag nur netto. Werden für die Reparatur Teile gekauft, für die in einer Rechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird diese erstattet.

Mietwagenkosten

Für die Dauer des Fahrzeugausfalls können Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, wenn Sie dieses in nicht nur unbedeutenden Umfang benötigen (pro Tag mehr als 25 km). Wegen zum Teil erheblicher Preisunterschiede ist es im Regelfall erforderlich, Angebote bei mindestens 3 Anbietern nachweisbar einzuholen. Bei Anmietung zu überhöhten Preisen besteht sonst die Gefahr, dass die Mietwagenkosten nicht vollständig übernommen werden. Grundsätzlich sollte zum günstigsten Tarif angemietet werden, um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben. Ein teurerer „Unfallersatztarif“ wird nur in begründeten Fällen vollständig erstattet. Mit einer Sicherungsabtretung berechtigen Sie die Mietwagenfirma, direkt mit der gegnerischen Kfz-Versicherung abzurechnen. Eine Kostenübernahmeerklärung der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung schützt vor Kürzungen. ADAC Mitglieder erhalten günstige Mietwagen bei der ADAC Autovermietung GmbH. Infos und Buchung unter www.adac.de/ autovermietung und überall beim ADAC. **Tel. (0 89) 76 76 20 99**

**Unterschreiben Sie keine pauschale Abtretungserklärung!
Unterschreiben Sie keine Formulare, deren Inhalt Sie nicht verstehen, ohne Rücksprache mit einem Rechtsanwalt!**

Nutzungsausfall

Wenn Sie Ihr Fahrzeug unfallbedingt (nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrssicher oder in Reparatur) nicht nutzen können, aber keinen Mietwagen anmieten, steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe richtet sich nach dem Fahrzeugtyp. Voraussetzung ist, dass das Unfallfahrzeug repariert oder ein Ersatzwagen gekauft wird.

Wertminderung

Bei erheblicher Beschädigung eines Autos, das nicht älter als 5 Jahre und nicht mehr als 100.000 km Fahrleistung hat, wird vom Gutachter ermittelt, um wie viel der Verkaufspreis des Autos trotz des reparierten Unfallschadens gesunken ist. Dieser Betrag steht dem Geschädigten zu.

Nebenkosten

Abschleppkosten und Standgebühren sind ebenso zu erstatten wie Ummeldekosten bei der Ersatzbeschaffung. Kreditkosten können nur dann verlangt werden, wenn Sie die Reparaturrechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können und die Versicherung des Unfallverursachers trotz nachweislicher Terminsetzung keinen Vorschuss leistet. Telefon- und Portokosten werden mit einer Pauschale von 25,- € abgegolten. Ihr Zeitaufwand wird nicht vergütet.

Kaskoversicherung

Zahlt die gegnerische Versicherung nicht oder nur teilweise, kann es zweckmäßig sein, zunächst die eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um zumindest den Fahrzeugschaden erstattet zu erhalten. Die Selbstbeteiligung, die Höherstufung sowie die nicht erstatteten Schadenspositionen können dann beim Unfallgegner geltend gemacht werden (sog. „Quotenvorrecht“).

Schmerzensgeld

Gehen Sie bereits bei Unwohlsein oder Nackenschmerzen umgehend zum Arzt. Nur so kann eine unfallbedingte Verletzung für eine Schmerzensgeldforderung dokumentiert werden. Lassen Sie sich hierüber und über weitere Ansprüche (z. B. Verdienstausschlag, Rentenansprüche) von einem Anwalt beraten.